



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg erlässt auf der Grundlage der Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung sowie Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b Unterbuchstaben iii und iv der Verordnung (EU) 2016/429 folgende

Allgemeinverfügung

zur Abgabe von Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln im Reisegewerbe

Az.: 33-9123 mobiler Geflügelhandel

I. Anordnung

- 1.1. In Baden-Württemberg dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse sowie Tauben, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden unabhängig vom Haltungszweck außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Vögel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Beginn des Tages des auf der Bescheinigung nach Nummer 1.4. eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des abschließenden Laboruntersuchungsbefundes.
- 1.2. Die klinischen Untersuchungen der zur Abgabe vorgesehenen Vögel des Bestandes (gehaltene Tiere des gleichen Gesundheitsstatus innerhalb einer einzigen Produktionseinheit) sind von einer nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person durchzuführen.
- 1.3. Die Probenahme für die virologische Untersuchung bei Enten und Gänsen hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Je Bestand sind Proben von 60 Tieren in einem nach Artikel 37 der Ver-

ordnung (EU) 2017/625 amtlich benannten Labor (Landesuntersuchungseinrichtung) oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor untersuchen zu lassen. Landesuntersuchungseinrichtungen sind in Baden-Württemberg die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe, und Freiburg sowie das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind jeweils alle Tiere des Bestandes zu untersuchen. Die virologische Untersuchung hat durch einen PCR-Test nach der amtlichen Methodensammlung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erfolgen.

- 1.4. Die Person, welche die Vögel im Reisegewerbe abgibt, hat eine Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 1.2. bzw. 1.3. mitzuführen. Die Bescheinigung der klinischen Untersuchung muss die nach Nummer 1.2. zur Untersuchung berechnigte Person und die Bescheinigung der virologischen Untersuchung das amtlich benannte Labor bzw. die Akkreditierung des untersuchenden Labors erkennen lassen. Die Bescheinigungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Dem künftigen Tierhalter ist eine Kopie dieser Bescheinigung bei Abgabe der Vögel auszuhändigen.
- 1.5. Die Abgabe außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche Niederlassung zu haben, ist der zuständigen Behörde jedes Abgabeortes mindestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin Vögel anzuzeigen.
- 1.6. Die Anordnungen der Nummern 1.1. bis 1.5. gelten nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbraucht wird.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1.1. bis 1.5. wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie gilt bis einschließlich zum 1. Mai 2023.
4. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, an der Pforte, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich sind die Allgemeinverfügung

und ihre Begründung gemäß § 27a LVwVfG im Internet einsehbar unter www.mlr.baden-wuerttemberg.de.


II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist bei beschwerten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im:

- Regierungsbezirk Stuttgart, das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart,
- Regierungsbezirk Karlsruhe, das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe,
- Regierungsbezirk Freiburg, das Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg und
- Regierungsbezirk Tübingen, das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben.

Stuttgart, den 15.11.2022


Anne-Katrin Leukhardt
Leiterin der Abteilung Verbraucherschutz und Ernährung

III. Hinweise:

Es wird unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

Unternehmer (Tierhalter), welche Landtiere halten, haben sich bei der für den Betriebsstandort zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde anzumelden und eine Registrierungsnummer zu beantragen (Artikel 90 und 93 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429).

Hühner oder Truthühner dürfen nach § 7 Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl I S. 3538) i.V.m. § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung nur abgegeben werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der

Tiere, im Falle von Eintagskücken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

IV. Begründung

Für die Anordnung der Untersuchungspflicht sowie der zusätzlichen Maßnahmen sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) grundsätzlich die unteren Tiergesundheitsbehörden zuständig. Als oberste Tiergesundheitsbehörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 TierGesAG kann das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen seiner Fachaufsicht sein Selbsteintrittsrecht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 TierGesAG wahrnehmen, wenn dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Im zurückliegenden Seuchengeschehen in Baden-Württemberg im Jahre 2021, ausgelöst durch mobile Geflügelhändler, sowie anlässlich der aktuellen, infolge unklarer Handelsbeziehungen und unzureichender Dokumentation erschwerten epidemiologischen Ermittlungen der Tierverbringungen wiederum im Zusammenhang mit dem Handel mit Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln dieser Arten, hat sich gezeigt, dass von diesem Gewerbe ein erhöhtes Verbreitungsrisiko ausgeht. Auch das Friedrich-Loeffler-Institut hat in seiner Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland vom 8. Juli 2022 in den kurzfristigen Maßnahmen empfohlen, die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe zur Vermeidung einer Verbreitung von HPAIV-Infektionen auf diesem Weg, auch im überregionalen Verkehr zu unterbinden oder wirksam zu überwachen. In der aktualisierten Risikoeinschätzung vom 8. November 2022 für den Zeitraum Oktober 2022 wird das Eintragsrisiko durch die Verschleppung des Virus zwischen den Haltungen innerhalb Deutschlands als hoch bewertet.

Aktuell gibt es eine Reihe von festgestellten HPAI-Ausbrüchen, Verdachtsmeldungen und zahlreiche Kontaktbestände bei Geflügel insbesondere in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen, die auf ein solches Verschleppungsrisiko hindeuten. Das, für eine effektive Seuchenprävention bzw. -bekämpfung erforderliche, einheitliche Vorgehen in Baden-Württemberg kann nur durch eine Verfügung des Ministeriums gewährleistet werden. Eine landesweit einheitliche Regelung darüber, was bei der Abgabe von Vögeln gefordert aber auch als ausreichend akzeptiert wird, erleichtert es den im Reisegewerbe tätigen Händlerinnen und -händlern, sich rechtskonform zu verhalten und ist somit auch in deren Interesse.

Aufgrund der unterschiedlichen Begrifflichkeiten im europäischen und nationalen Recht, enthält diese Allgemeinverfügung eine Aufzählung der betroffenen Vögel.

Zu Nummer 1:

Die Anordnung der Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten nach den Nummern 1.1. bis 1.4. der Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe

c) und Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. §14a Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung. Weitere Maßnahmen wie die Anzeigepflicht von Abgabeorten und Terminen vorab nach Nummer 1.5 können nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b Unterbuchstaben iii und iv der Verordnung (EU) 2016/429 angeordnet werden. Die zuständige Behörde kann, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die gewerbsmäßige Abgabe der Vögel von einer klinischen bzw. virologischen Untersuchung der Tiere mit negativem Ergebnis abhängig machen. Damit die Einhaltung der Untersuchungspflicht überprüft werden kann, hat die Person, die die Vögel im Reisegewerbe abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen bzw. die Abgabeorte und Termine vorab mitzuteilen.

Die landesweite Untersuchungspflicht von gewerblich im Reisegewerbe gehandelten Tieren ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, weil die Tiere ggfls. aus unterschiedlichen Herkunftsorten angekauft und großflächig in eine Vielzahl von Betrieben und über weite Strecken verteilt werden. Des Weiteren besteht infolge zahlreicher Ausbrüche in der Wildvogelpopulation und bei gehaltenen Vögeln in Deutschland eine angespannte Gesamtlage (Epidemie bzw. Endemie bei Wildvögeln). Der Tierhandel birgt naturgemäß durch den Bezug der Tiere aus unterschiedlichen Quellen, deren Durchmischung anlässlich des Transportes und deren Weiterverteilung auf eine Vielzahl von Beständen ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko.

Die angeordneten Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten nach den Nummern 1.1. bis 1.4. bzw. die Anzeigepflicht nach Nummer 1.5 der Allgemeinverfügung verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten sowie die Anzeigepflicht dienen der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht eine geeignete Maßnahme, um das Übertragungsrisiko weitestmöglich auszuschließen. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat in seiner Risikoeinschätzung sogar empfohlen, zur Vermeidung einer Verbreitung von HPAI-Infektionen auch im überregionalen Maßstab, den ambulanten Lebendgeflügelverkauf ganz zu unterbinden. Es gibt keine weniger einschneidende Möglichkeit, mit der das angestrebte Ziel gleich gut erreicht werden könnte.

Der zeitlich befristete Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Händlerinnen und -händler ist ferner angemessen, um insbesondere den Geflügelhandel in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderte Untersuchung dient auch zur Absicherung der

Handelnden, welche nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr sowie nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, wurde die Geltung der Anordnungen bis zum 1. Mai 2023 befristet. Mit Beendigung des Vogelzuges sowie der Zunahme der UV-Strahlung und höheren Außentemperaturen im Frühjahr ist erfahrungsgemäß mit einem Rückgang der Infektionszahlen zu rechnen.

Ein Übertragungsrisiko auf andere Geflügelhaltungen ist bei Geflügel, welches unmittelbar zur Schlachtung abgegeben wird, ausgeschlossen. Daher gelten die angeordneten Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten nach den Nummern 1.1. bis 1.5. für diese Tierkategorie nicht.

Die Vielzahl der betroffenen Händlerinnen und -händler sowie die Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung führten dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Nummer 2:

Die sofortige Vollziehung in Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Geflügelhändlerinnen und -händler gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Aufgrund des hohen Eintragsrisikos durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordnete Maßnahme ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahme ist sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalterinnen und Tierhalter unbedingt erforderlich.

Zu Nummer 3:

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist.

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahme eine ausreichende Wirkung entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.

Zu Nummer 4:

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 LVwVfG wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgemacht.